



## **Antwort**

auf

## **Interpellation Nr. 78 2000/2004**

von Guido Durrer und Andreas Moser  
namens der FDP-Fraktion,  
vom 5. März 2001

### **Welche Auswirkungen hat der REP 21 (Regionalentwicklungsplan) auf die Stadt Luzern?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **Einleitung**

Die Interpellation wirft im Zusammenhang mit der Erarbeitung des REP 21 verschiedene Fragen auf. Sie zielen im Grundsatz auf die Kernfrage, inwieweit die Stadt Luzern durch den REP 21 in ihrem planerischen Handeln eingeschränkt oder zum Ergreifen bestimmter Massnahmen aufgefordert werde.

Die Interpellanten bemängeln im Grundsatz, dass mit dem REP 21 zwischen dem kantonalen Richtplan und der Zonenplanung in den einzelnen Gemeinden eine weitere Planungsebene eingeführt werde. Sie sehen darin einen Eingriff in die Kompetenzen der einzelnen Gemeinden.

Zu dieser Überlegung ist festzuhalten, dass der Regionalplanungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Gremium von politischen Verantwortlichen der 21 Verbandsgemeinden ist. Primäre Aufgabe des Regionalplanungsverbandes ist es, für die planerischen Fragen der Region Luzern gemeinsame und/oder koordinierende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Mit dem REP 21 wird keineswegs eine neue Planungsstufe eingeführt, sondern unter anderem der rechtskräftige regionale Richtplan aus dem Jahr 1979 revidiert. Im Übrigen sind die Aufgaben der Regionalplanungsverbände im kantonalen Planungs- und Baugesetz in den §§ 1, 3 und 8 verankert.

Die wichtigen planerischen Fragen (Siedlungsentwicklung, Verkehr) stellen sich dabei ohne Bezug zu den politisch vorhandenen Gemeindegrenzen. Der Regionalplanungsverband vollzieht in seiner Stellung zwischen kantonaler und kommunaler Planung und in seiner Organisationsstruktur somit nur die Komplexität der sich stellenden Planungsfragen nach. Für den Stadtrat ist es von grosser Bedeutung, dass der Regionalplanungsverband Problem-

lösungen für die Region erarbeitet und diese als starker, geeinter Gemeindeverband gegenüber dem Kanton vertritt.

### **Beantwortung der einzelnen Fragen aus der Interpellation**

#### *Zu 1.:*

Der Stadtrat wurde über seinen Delegierten im Regionalplanungsverband (bis August 2000 Werner Schnieper, seit September 2000 Kurt Bieder) laufend über die Erarbeitung des REP 21 informiert. Der Stadtrat hat zum Entwurf des REP 21 mit Stadtratsbeschluss (StB) 1481 vom 9. Dezember 1999 Stellung genommen und verschiedene Änderungen beantragt. Mit der Planaufgabe des REP 21 vom 18. September bis zum 17. Oktober 2000 wurde die Berücksichtigung der beantragten Änderungen überprüft; die meisten Änderungsanträge wurden berücksichtigt. Mit StB 1266 vom 8. November 2000 hat der Stadtrat zur Auflage des REP 21 Stellung bezogen und ergänzende Anmerkungen vorgebracht. Der Stadtrat nimmt über seinen Vertreter im Regionalplanungsverband bei der Ausarbeitung des REP 21 direkt Einfluss. Der Auftrag des Regionalplanungsverbandes ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 begründet (§§ 1, 3 u. a.).

#### *Zu 2.1.:*

Die Auswirkung des REP 21 auf die städtebauliche und strukturelle Entwicklung der Stadt Luzern ist eher als gering einzustufen. Die Zonenplanung der Stadt Luzern steht nämlich bereits heute im Einklang mit den städtebaulichen und strukturellen Festsetzungen des REP 21. Am 13. September 1999 wurde die Verkehrskommission der Stadt Luzern über die umstrittenen Entwicklungsbeiträge, die inzwischen nicht mehr Bestandteil des REP 21 sind, orientiert.

#### *Zu 2.2.:*

Eines der Hauptanliegen aus dem REP 21 ist die künftige Sicherung der Erreichbarkeit der Luzerner Innenstadt. Drohende längere Verkehrsstaus auf dem an seinen Kapazitätsgrenzen angelangten Verkehrsnetz sollen verhindert werden. Im Sinne einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung sieht der REP 21 deshalb unter anderem eine verbesserte Abstimmung von Infrastruktur und baulicher Entwicklung vor. Für die Stadt Luzern werden bestimmte „Entwicklungsräume“ definiert. Sie werden anhand der Nutzung (Arbeits- und Mischgebiete) und der Verkehrserzeugung (personen- oder güterintensive Arbeitsgebiete) differenziert.

Für diese Entwicklungsgebiete sollen gesamthafte Nutzungskonzepte erarbeitet werden. Dies bedeutet: In Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Wirtschaft sollen klare planerische Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche auch die Verfahren beschleunigen.

*Zu 2.3.:*

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist der Regionalplanungsverband in seiner Organisationsstruktur ein Abbild der Komplexität der planerischen Fragestellungen. Die beteiligten Gemeinden sind wirtschaftlich, verkehrstechnisch und sozial derart eng miteinander verbunden, dass die raumplanerischen Fragen nur durch ein gemeinsam abgesprochenes Vorgehen in der gesamten Agglomeration gelöst werden können. Der Regionalplanungsverband ist die Plattform dazu, der REP 21 zeigt Wege zur Lösung der anstehenden raumplanerischen Fragen auf.

*Zu 3.:*

Die Zielsetzungen des REP 21 stehen im Grundsatz in Einklang mit den Zielsetzungen der Stadt Luzern über ihre künftige Entwicklung. Die wichtigsten Inhalte des REP 21 und deren Umsetzung durch die Stadt sind nachfolgend auf einzelne Themen bezogen aufgelistet:

#### *Arbeitsgebiete*

Die in der Beantwortung der Frage 2.2 erwähnten Entwicklungsräume beinhalten die Schaffung von angepassten, flexiblen Randbedingungen. Die im REP 21 definierten Gebiete liegen heute überwiegend in der Industrie- oder Gewerbezone. Gemäss REP 21 sollen Entwicklungsschwerpunkte anhand ihrer Verkehrsintensität als flexibel nutzbare Arbeitsgebiete ausgedehnt werden. Diese neue Definition der Arbeitsgebiete entspricht auch den Vorgaben aus der sich in Ausarbeitung befindenden Revision des Planungs- und Baugesetzes. Die Stadt Luzern zeigt mit der geplanten Einführung der Arbeits- und Wohnzone bei der Zonenplanänderung an der Industriestrasse auf, wie die Bestimmungen für eine flexible Arbeitszone definiert werden können. Diese Umzonung wird von der Stadt als mögliches Modell für eine eventuell weitere Umteilung der Gewerbe- und Industriegebiete in flexiblere Arbeitszonen betrachtet.

#### *Verkehr – Steuerung der Entwicklung*

Die Aussagen des REP 21 im Bereich Verkehr sind weitgehend aus bereits vorhandenen Festlegungen übernommen („Letter of Understanding“, Verkehrskonzept Hauptachsen Stadt Luzern, Kantonalen Richtplan). In der Stadt Luzern werden Strassenabschnitte bezeichnet, bei denen der ÖV Priorität haben soll. Die im Entwurf zur Vernehmlassung vorgesehenen Entwicklungsbeiträge als Instrument der Steuerung der Entwicklung wurde ersatzlos gestrichen. Die Problematik der künftigen Verkehrsbewältigung wird aber derzeit auf breiter Basis weiterdiskutiert. Der REP 21 befasst sich auch mit dem Projekt „S-Bahn Zentralschweiz“, beschränkt sich aber in Bezug auf den Infrastrukturausbau auf die beiden auf Doppelspur auszubauenden Strecken Ebikon–Luzern und Allmend–Bahnhof Luzern. In der erwähnten Stellungnahme vom 8. November 2000 hat der Stadtrat verlangt, dass für die diskutierte Anbindung von Kriens und Littau an die S-Bahn nach weiteren Bahntrassen gesucht wird und diese im Plan Schienenverkehr festgelegt werden.

## *Energie*

Der REP 21 enthält verschiedene Aussagen bezüglich Energieversorgung. Die Stadt Luzern wird dabei als „Gemeinde mit erheblichem Koordinationsbedarf“ eingestuft. Insbesondere sollen Prioritäten der Energieversorgung unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Energieträger definiert werden. Die Stadt Luzern erarbeitet derzeit einen „Richtplan Energie“, der die Forderungen aus dem REP 21 aufnimmt und behördenverbindlich sichert. Dieser Plan soll im Herbst dieses Jahres aufgelegt werden.

### *Zu 4.:*

Ein stadträtlicher Vertreter ist sowohl im Vorstand der Regionalplanung als auch Delegierter im Zweckverband für den öffentlichen Agglomerations-Verkehr (ÖVL). In diesen Funktionen verhandelt er laufend mit Vertretern des kantonalen Bau- und Verkehrsdepartementes, insbesondere auch über Verkehrsanliegen im Zusammenhang mit dem REP 21. In diesem Sinne wurde der Stadtrat beim Regierungsrat bereits aktiv.

### *Zu 5.:*

Ja, z. B. wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Horw und Kriens sowie dem Kanton und dem ÖVL der Entwicklungsschwerpunkt Schlund und dessen IV- und ÖV-Erschliessung geplant.

Stadtrat von Luzern  
StB 980 vom 5. September 2001

